

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kießling (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

### Erkennungsdienstliche Behandlung von Flüchtlingen in Thüringen - insbesondere im IIm-Kreis

Wie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf dessen Internetseite ausführt, sei die Identitätsklärung der Asylsuchenden ein zentraler Aspekt für die Durchführung des Asylverfahrens. Deutsche Behörden sähen sich im Zusammenhang mit Zuwanderung auch mit Personen konfrontiert, die bewusst versuchten, ihre wahre Identität zu verschleiern. Um diesen Herausforderungen gerecht zu werden, würden die Mitarbeiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge durch verschiedene digitale Assistenzsysteme unterstützt. Alle Asylsuchenden würden bei der Antragstellung erkennungsdienstlich behandelt. Mehrfachidentitäten würden daher bei Abgabe von Fingerabdrücken im Asylverfahren erkannt und ausgeschlossen. Über das sogenannte Kerndatensystem könnten bundesweit auch andere am Asylverfahren beteiligte Behörden biometrische Daten abrufen.

Wie auf dem Onlineportal "inSuedthüringen" am 14. September 2023 berichtet wurde, habe die Ausländerbehörde des Landkreises IIm-Kreis mehrere Fälle von Sozialbetrug durch ukrainische Flüchtlinge festgestellt. Bei 52 Personen habe man zu diesem Zeitpunkt festgestellt, dass sie bereits in einem anderen EU-Staat als Flüchtlinge registriert gewesen seien. Des Weiteren sei eine Person mit doppelter Staatsbürgerschaft in der EU festgestellt worden, die dadurch keinen Anspruch auf Asylleistungen in Deutschland gehabt habe. Bei weiteren 26 Personen würden nach Angaben des Landratsamts weitere Prüfungen vorgenommen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5523** vom 9. Januar 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. März 2024 beantwortet:

1. Über welche erkennungstechnischen Systeme verfügen die Thüringer Behörden, um eine Identitätsfeststellung bei Flüchtlingen durchzuführen und um beispielsweise einen Doppelbezug sozialer Leistungen, wie im Landkreis IIm-Kreis geschehen, in Deutschland oder innerhalb Europas auszuschließen?

Antwort:

Die Fragestellung verweist in der vorangestellten Vorbemerkung unter Bezug auf ein Online-Medium auf eine Feststellung mehrerer Fälle von Sozialbetrug durch ukrainische Flüchtlinge im IIm-Kreis. Eine Überprüfung hat ergeben, dass im Landkreis IIm-Kreis bisher 91 Personen festgestellt wurden, die bereits in einem anderen Land Leistungen bezogen haben. Ein Doppelbezug von Leistungen ist hierdurch jedoch nicht automatisch zu bejahen. Vielmehr erging in den 91 Fällen eine Meldung durch den Landkreis IIm-Kreis an die europäische TPD-Plattform (Temporary Protection Directive Platform). Das jeweilige Land, welches bisher Leistungen gewährt hat, prüft im weiteren Verfahren, ob ein Doppelbezug vorliegt und entscheidet selbst, ob und gegebenenfalls welche Leistungen zurückgefordert werden.

Nach den der Landesregierung vorliegenden Erkenntnissen wurden seitens des Landkreises Ilm-Kreis lediglich in einem Fall Leistungen zurückgefordert.

Die Ausländerbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen führen im Rahmen der Bearbeitung der Ausländerakten einen automatischen Datenabgleich über das Ausländerzentralregister (AZR) mit europäischen Sicherheitssystemen durch. Zudem nutzen sie die sogenannte Personalisierungsinfrastrukturkomponente, kurz PIK-Stationen. Diese PIK-Stationen verfügen über Fingerscanner, welche durch die Ausländerbehörden genutzt werden.

2. Wie regelmäßig werden welche dieser Systeme in Thüringen mit welchem Ergebnis eingesetzt (bitte erläutern)?

Antwort:

Die in der Antwort zu Frage 1 angegebenen Systeme werden in den Ausländerbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen des Erstankommens sowie in Verdachtsfällen eingesetzt.

3. Falls das Land nicht über erkenntungstechnische Systeme verfügt beziehungsweise wenn keine Identitätsfeststellungen regelmäßig in Thüringen durchgeführt werden, was sind die Gründe hierfür (bitte erläutern)?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 und 2 wird verwiesen.

4. Über welche erkenntungstechnischen Möglichkeiten zur Identitätsfeststellung verfügt das Landratsamt des Landkreises Ilm-Kreis?

Antwort:

Das Landratsamt des Landkreises Ilm-Kreis verfügt, neben den unter Frage 1 genannten Systemen, über das sog. Speed Capture. Hierbei handelt es sich um einen Ausweis-Automaten in Form eines Selbstbedienungsterminals zur Erfassung biometrischer Daten für die Beantragung von Dokumenten, wie etwa Aufenthaltstiteln. Dieser Automat beinhaltet Fingerabdruckscanner, digitale Kameras sowie Dokumentenprüfgeräte.

5. Wie regelmäßig wird im Landkreis Ilm-Kreis eine Identitätsprüfung durchgeführt? Welche Technik wird dabei jeweils eingesetzt?

Antwort:

Eine Identitätsüberprüfung wird im Landkreis Ilm-Kreis regelmäßig durchgeführt. So etwa vor der Ausstellung oder Verlängerung eines elektronischen Aufenthaltstitels und zum Teil bei der Erstregistrierung von Asylbewerbern, sofern dies nicht bereits durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erfolgt ist.

6. Falls eine Identitätsprüfung im Landkreis Ilm-Kreis nicht stattfindet, was sind hierfür die Gründe?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

7. In wie vielen Fällen wurden nach aktuellem Stand Personen festgestellt, die in Thüringen insgesamt und konkret im Landkreis Ilm-Kreis falsche Angaben zu ihrer Identität machten (bitte ab dem Jahr 2015 bis heute nach Jahren und Herkunftsland darstellen)?

Antwort:

Hierzu liegen der Landesregierung keine statistischen Angaben vor.

8. Wie kam es im Landkreis Ilm-Kreis zur Aufdeckung der Sozialbetrugsfälle ukrainischer Flüchtlinge, die im Einleitungstext erwähnt sind, im Detail? Welche erkenntungstechnischen Systeme wurden hierbei eingesetzt?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

9. Was waren und sind die Konsequenzen aus der Aufdeckung von Sozialbetrug durch Flüchtlinge im Landkreis Ilm-Kreis zum einen für die betroffenen Flüchtlinge selbst und zum anderen für die zuständige Behörde im Landkreis Ilm-Kreis?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

10. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus der Aufdeckung von Sozialbetrugsfällen von Flüchtlingen (bitte begründen)?

11. Was möchte die Landesregierung konkret tun, um Fälle von Sozialbetrug, wie sie im Landkreis Ilm-Kreis festgestellt wurden, zu verhindern (bitte auch Maßnahmen und Termine hierzu auflisten)?

Antwort zu den Fragen 10 und 11:

Grundsätzlich können die aus der Ukraine Geflüchteten den Mitgliedstaat wählen, in dem sie die mit dem vorübergehenden Schutz verbundenen Rechte in Anspruch nehmen wollen. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels darf deshalb nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass ein Betroffener bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen entsprechenden Titel erhalten hat. Gleichzeitig sollen die sich aus dem vorübergehenden Schutz ergebenden Rechte, wie auch der Leistungsbezug, nur in jeweils einem Mitgliedstaat geltend gemacht werden können. Um die hierfür erforderliche Transparenz herzustellen und Doppelregistrierungen zu erkennen, erfolgt ein entsprechender Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über die hierfür eingerichtete Europäische Registrierungsplattform (TPD-Plattform). Im Falle der Aufdeckung von Sozialbetrugsfällen, werden die betroffenen Personen entsprechend kontrolliert und gegebenenfalls eine Rückforderung der zu Unrecht gezahlten Leistungen durch das Sozialamt und Jobcenter eingeleitet, respektive strafrechtliche Schritte eingeleitet.

Bei den in Rede stehenden Leistungssystemen handelt es sich um solche in Bundeszuständigkeit. Mit dem Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht, welches sich derzeit im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren befindet, können zukünftig Daten, insbesondere zum Bezug von Sozialleistungen, gespeichert und zwischen Ausländer- und Leistungsbehörden automatisiert ausgetauscht werden.

Maier  
Minister